



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Adjei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 09.09.2025

Datenschutz-Folgeabschätzung im Rahmen der Einführung der Polizeilichen Analyseplattform VeRA

Die Staatsregierung hat die verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform (VeRA) der Bayerischen Polizei in Betrieb genommen. Nach Art. 35 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist bei Verarbeitungen mit hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen eine Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) verpflichtend. Polizeiliche Massendatenverarbeitung und Datenverknüpfung gehören nach den Vorgaben der Datenschutzkonferenz (DSK-Muss-Liste) zu den Fällen, in denen eine DSFA zwingend durchzuführen ist.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Durchführung der DSFA 3
 - 1.a) Wurde vor der Inbetriebnahme von VeRA eine DSFA nach Art. 35 DSGVO durchgeführt (falls nein, bitte begründen)? 3
 - 1.b) Zu welchem Zeitpunkt wurde die DSFA erstellt? 3
 - 1.c) Wer war an der Erstellung beteiligt? 3
2. Einbindung von Aufsichts- und Kontrollinstanzen 3
 - 2.a) Wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) in die DSFA eingebunden (bitte ausführen, in welcher Form, z. B. Stellungnahme, Beratung o. Ä.)? 3
 - 2.b) Wurden externe Gutachter oder Institute bei der Erstellung hinzugezogen (bitte ausführen, wer und in welcher Form)? 4
3. Inhaltliche Ergebnisse der DSFA 4
 - 3.a) Welche konkreten Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen wurden in der DSFA festgestellt? 4
 - 3.b) Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen wurden daraufhin angepasst oder neu eingeführt? 4
 - 3.c) Welche Szenarien von „hohem Risiko“ nach Art. 35 Abs. 3 DSGVO wurden in Bezug auf VeRA ausdrücklich geprüft (z. B. Zusammenführung großer Datenmengen, sensible Daten, Profilbildung)? 4

4.	Folgen und Aktualisierung	4
4.a)	Welche konkreten Handlungsanweisungen oder Auflagen ergaben sich aus der DSFA für den Betrieb von VeRA?	4
4.b)	Wird die DSFA regelmäßig fortgeschrieben (bitte ausführen, in welchen Zeitabständen und bei welchen Anlässen [z. B. Updates, neue Datenquellen, neue Analysefunktionen])?	5
4.c)	Gab es bereits Anpassungen oder Überarbeitungen der DSFA seit dem Start des Pilot- bzw. Echtbetriebs?	5
5.	Dokumentation und Transparenz	5
5.a)	Welche Dokumentationen existieren über die Durchführung und Ergebnisse der DSFA (z. B. Berichte, Protokolle, Prüfvermerke, Stellungnahmen, Risikomatrizen o.Ä.)?	5
5.b)	Wem wurden die Ergebnisse der DSFA zugänglich gemacht?	5
5.c)	Inwieweit wird die Öffentlichkeit – zumindest in aggregierter Form – über die Ergebnisse der DSFA informiert?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Einbindung des Landeskriminalamts
vom 08.10.2025

1. Durchführung der DSFA

1.a) Wurde vor der Inbetriebnahme von VeRA eine DSFA nach Art. 35 DSGVO durchgeführt (falls nein, bitte begründen)?

Die Datenverarbeitung mittels des Verfahrens „Verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform“ (VeRA) unterliegt nicht der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), sondern der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (JI-RL).

Demzufolge wurde vor der erstmaligen Anwendung von VeRA keine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO, sondern nach Art. 27 JI-RL, umgesetzt in Art. 64 Abs. 2 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei (PAG), durchgeführt.

1.b) Zu welchem Zeitpunkt wurde die DSFA erstellt?

1.c) Wer war an der Erstellung beteiligt?

Die Fragen 1 b und 1 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die DSFA wurde in den Monaten vor der erstmaligen Anwendung von VeRA durch das Landeskriminalamt (BLKA) erstellt. Nachdem gemäß Art. 64 Abs. 1 PAG auch eine Errichtungsanordnung (EA) erforderlich war, wurde der EA mit DSFA durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zugestimmt, vgl. Art. 64 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 5 PAG.

2. Einbindung von Aufsichts- und Kontrollinstanzen

2.a) Wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) in die DSFA eingebunden (bitte ausführen, in welcher Form, z. B. Stellungnahme, Beratung o. Ä.)?

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des Art. 64 Abs. 2 Satz 6 PAG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese Gelegenheit nahm der BayLfD wahr. In der Folge fand zu dieser nochmals Schriftverkehr zwischen dem BLKA und dem BayLfD statt.

2.b) Wurden externe Gutachter oder Institute bei der Erstellung hinzugezogen (bitte ausführen, wer und in welcher Form)?

Nein, externe Stellen im Sinne der Frage wurden nicht hinzugezogen.

3. Inhaltliche Ergebnisse der DSFA

3.a) Welche konkreten Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen wurden in der DSFA festgestellt?

3.b) Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen wurden daraufhin angepasst oder neu eingeführt?

Die Fragen 3a und 3b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der DSFA wurden anhand der Gewährleistungsziele des Standard-Datenschutzmodells, orientiert am Arbeitspapier „Risikoanalyse und Datenschutz-Folgenabschätzung“ des BayLfD, die realistisch auftretenden Schwachstellen mit möglichen Risiko- und Gefährdungsquellen betrachtet und die so erkannten Risiken mit entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (toM) reduziert, soweit diese nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden.

Die DSFA, die parallel zur Erstellung der umfangreichen Gesamtkonzeptlage durchgeführt wurde, ist lediglich ein Baustein bei der Identifikation erforderlicher toM zur Reduzierung von im iterativen Implementierungsprozess erkannten Risiken.

3.c) Welche Szenarien von „hohem Risiko“ nach Art. 35 Abs. 3 DSGVO wurden in Bezug auf VeRA ausdrücklich geprüft (z.B. Zusammenführung großer Datenmengen, sensible Daten, Profilbildung)?

Wie in der Antwort zur Frage 1a ausgeführt, richtete sich die DSFA nicht nach Art. 35 DSGVO, sondern nach Art. 27 JI-RL, umgesetzt in Art. 64 Abs. 2 PAG. Eine mit Art. 35 Abs. 3 DSGVO vergleichbare Regelung, die auf die Erforderlichkeit einer DSFA abstellt, existiert in der JI-RL bzw. in deren Umsetzung dienenden Art. 64 Abs. 2 PAG nicht.

Ein voraussichtlich hohes Risiko, welches allein die Erforderlichkeit einer DSFA begründete, wurde aufgrund der Verwendung neuer Technologien sowie der Art und des Umfangs der Verarbeitung angenommen, ohne dass daraus Rückschlüsse auf die tatsächlichen Risiken gezogen werden können.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3a und 3b verwiesen.

4. Folgen und Aktualisierung

4.a) Welche konkreten Handlungsanweisungen oder Auflagen ergaben sich aus der DSFA für den Betrieb von VeRA?

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 3a und 3b verwiesen.

4.b) Wird die DSFA regelmäßig fortgeschrieben (bitte ausführen, in welchen Zeitabständen und bei welchen Anlässen [z. B. Updates, neue Datenquellen, neue Analysefunktionen])?

Eine regelmäßige Fortschreibung erfolgt nicht. Eine solche ist gesetzlich auch nicht vorgeschrieben, vgl. Art. 27 JI-RL, umgesetzt in Art. 64 Abs. 2 PAG; (wesentliche) Änderungen im Verfahren werden erforderlichenfalls durch eine Fortschreibung der Gesamtkonzeptlage und damit auch in der DSFA entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgebildet.

4.c) Gab es bereits Anpassungen oder Überarbeitungen der DSFA seit dem Start des Pilot- bzw. Echtbetriebs?

Die in der Stellungnahme des BayLfD enthaltenen Hinweise zur DSFA wurden erforderlichenfalls eingearbeitet; im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 4 b verwiesen.

5. Dokumentation und Transparenz

5.a) Welche Dokumentationen existieren über die Durchführung und Ergebnisse der DSFA (z. B. Berichte, Protokolle, Prüfvermerke, Stellungnahmen, Risikomatrizen o.Ä.)?

Die DSFA wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Art. 64 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 4 und 5 PAG dokumentiert.

5.b) Wem wurden die Ergebnisse der DSFA zugänglich gemacht?

Die DSFA wurde vom BLKA dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) zur Zustimmung sowie dem BayLfD zur Gelegenheit zu Stellungnahme übersandt; auf die Antworten zu den Fragen 1 b und 1 c sowie zur Frage 2 a wird verwiesen.

5.c) Inwieweit wird die Öffentlichkeit – zumindest in aggregierter Form – über die Ergebnisse der DSFA informiert?

Eine Information der Öffentlichkeit ist weder aufgrund europa- noch landesrechtlicher Regelungen vorgesehen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.